

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ried im Oberinntal

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 31. März 2026

1. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Oberinntal vom 26. März 2026 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Ried im Oberinntal erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | 300,00 Euro |
| b) ein Familiengrab | 300,00 Euro |
| c) ein Urnengrab | 300,00 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 20,00 Euro |
| b) ein Familiengrab | 29,00 Euro |
| c) ein Urnengrab | 20,00 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Erdarbeiten (Graböffnung und -schließung inkl. Entsorgen von Blumen und Kränzen) beträgt 355,00 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Ried im Oberinntal über die Einhebung von Friedhofsgebühren vom 28. November 2024, kundgemacht vom 02. Dezember 2024 bis 17. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Daniel Patscheider